

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bärwolff (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Tagespflegepersonen im Sinne des § 1 Abs. 2 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz in Thüringen

Die **Kleine Anfrage 619** vom 28. Mai 2010 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Tagespflegepersonen sind
 - a) selbstständig,
 - b) in einem Angestelltenverhältnistätig (bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
2. Für wie viele Tagespflegepersonen ist diese Arbeit
 - a) eine Vollzeittätigkeit,
 - b) eine Teilzeitbeschäftigung oder
 - c) eine ergänzende Tätigkeit zum Arbeitslosengeld I oder II(bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
3. Wie wirkt sich die Besteuerung der Tagespflege auf die Einkommenssituation der Tagespflegepersonen aus?
4. Wie hat sich die seit dem 1. Januar 2009 bestehende Pflicht für jede Bürgerin und jeden Bürger, in einer gesetzlichen oder privaten Krankenkasse zu sein, auf die Entgelte der Tagespflegepersonen ausgewirkt, sind diese
 - a) gestiegen,
 - b) gleich geblieben und wenn ja, warum(bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?
5. Wie hat sich die daraus folgende Pflicht für jede Bürgerin und jeden Bürger, Beiträge zur Pflegeversicherung zu zahlen, auf die Entgelte der Tagespflegepersonen ausgewirkt, sind diese
 - a) gestiegen,
 - b) gleich geblieben und wenn ja, warum(bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln)?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juli 2010 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Gemäß dem vorliegenden statistischen Bericht "Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Tagespflege" des Thüringer Landesamtes für Statistik vom 1. März 2009 waren nachfolgende Personen in öffentlich geförderter Kindertagespflege tätig:

Kreisfreie Stadt, Landkreis, Land	Tätige Personen insgesamt
Stadt Erfurt	53
Stadt Gera	26
Stadt Jena	46
Stadt Suhl	3
Stadt Weimar	20
Stadt Eisenach	10
Eichsfeld	23
Nordhausen	9
Wartburgkreis	17
Unstrut-Hainich-Kreis	13
Kyffhäuserkreis	5
Schmalkalden-Meiningen	12
Gotha	17
Sömmerda	8
Hildburghausen	2
Ilm-Kreis	17
Weimarer Land	16
Sonneberg	2
Saalfeld-Rudolstadt	3
Saale-Holzland-Kreis	10
Saale-Orla-Kreis	5
Greiz	6
Altenburger Land	11
Thüringen	334

Tagespflegepersonen sind in der Regel selbstständig tätig.

Zu 2.:

Tagespflegepersonen bieten in der Regel eine ganztägige Betreuung an.

Statistische Erhebungen zum Umfang der selbstständigen Tätigkeit liegen der Landesregierung nicht vor.

Zu 3.:

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 sind die laufenden Geldleistungen für öffentlich geförderte Kindertagespflegepersonen, die sich u.a. aus der Erstattung des Sachaufwandes und der Förderleistung für die Betreuung eines Kindes zusammensetzen, als steuerpflichtige Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) zu qualifizieren.

Der Besteuerung unterliegen die erzielten Einkünfte, d.h. die Einnahmen aus der Betreuungstätigkeit (z. B. die o.g. Geldleistung, vereinnahmtes Essengeld) abzüglich der in diesem Zusammenhang anfallenden Betriebsausgaben. Zur Ermittlung der Einkünfte ist eine Einnahmenüberschussrechnung anzufertigen.

Die nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII vorgesehene Erstattung der (nachgewiesenen) Aufwendungen für eine Unfallversicherung sowie der hälftigen (nachgewiesenen) Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung und für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung wird insoweit nicht erfasst, da diese gemäß § 3 Nr. 9 EStG steuerfrei ist.

Die anfallenden Betriebsausgaben (z. B. Nahrungsmittel, Ausstattung, Miete und Betriebskosten der Betreuungsräumlichkeiten, Hygieneartikel, Beschäftigungsmaterial usw.) können im Einzelnen nachgewiesen werden. Aus Vereinfachungsgründen kann jedoch auch eine Betriebsausgabenpauschale von 300 Euro monatlich pro Kind bei einer Betreuungszeit von mindestens acht Stunden pro Tag und einer 5-Tage-Woche geltend gemacht werden.

Der derzeit in Thüringen geltende Aufwendungsersatz für Kinder im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bei einer ganztägigen Kindertagespflege sieht einen monatlichen Gesamtbetrag in Höhe von 367,20 Euro pro Kind vor.

In welcher Höhe letztendlich Einkommensteuer für die erzielten Einkünfte der Tagespflegeperson zu zahlen ist, hängt von den steuerlich relevanten Gesamtumständen des einzelnen Falles ab, insbesondere davon, ob die Tagespflegeperson verheiratet ist und ob sie und gegebenenfalls ihr Ehepartner weitere steuerpflichtige Einkünfte erzielen. Konkrete und allgemeingültige Aussagen über die steuerliche Belastung des Einkommens bei Tagespflegepersonen sind daher nicht möglich.

Zu 4.:

Mit der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. Januar 2009 werden den Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die hälftigen Beiträge zur Krankenversicherung erstattet.

a) Damit sind die Gesamtentgelte bei entsprechendem Nachweis einer Krankenversicherung gestiegen. Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.

Zu 5.:

Mit der Umsetzung des Kinderförderungsgesetzes zum 1. Januar 2009 werden den Kindertagespflegepersonen, die durch das Jugendamt gefördert werden, gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII die hälftigen Beiträge zur Pflegeversicherung erstattet.

a) Damit sind die Gesamtentgelte bei entsprechendem Nachweis einer bestehenden Pflegeversicherung gestiegen.

Die Erstattung der hälftigen Beiträge wird nach Vorlage des entsprechenden Nachweises vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Regel gemeinsam mit den laufenden Geldleistungen gezahlt.

In Vertretung

Merten
Staatssekretär